



Satzung

§ 1 Name und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen

**Chorrage
Gesangverein Eintracht Haslach e. V.**

Chorrage Gesangverein Eintracht Haslach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der Pflege des deutschen sowie des internationalen Liedgutes und des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten regelmäßiger Übungsstunden, das Veranstellen von Konzerten und das Auftreten bei öffentlichen Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter, die Vorstandschaft eingeschlossen, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine diesbezüglichen Ziele.

§ 2 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Chorrage Gesangverein Eintracht Haslach hat seinen Sitz in

71083 Herrenberg

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) singenden (aktiven) Mitgliedern
- b) fördernden (passiven) Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Eine Beitrittserklärung kann nur in schriftlicher Form erfolgen.

- a) Singendes Mitglied kann jeder werden. Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand und Beirat. Bei Ablehnung steht dem Betroffenen kein Rechtsweg offen.
- b) Förderndes Mitglied kann jede Person oder Institution werden, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand und Beirat. Bei Ablehnung steht dem Betroffenen kein Rechtsweg offen.
- c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.
- d) Weiterhin können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden:
Singende und fördernde Mitglieder nach 30 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft.

Die Ernennung zu Punkt c und d erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat folgende Rechte:

Wünsche, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand vorzubringen.

Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig und pünktlich an den Singstunden teilzunehmen.

Sie haben die Interessen des Vereins sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch nach außen zu vertreten und alles zu tun, was dem Ziele und Wohle des Vereins förderlich ist.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Mitteilung bis zum 30. November eines Jahres mit Wirkung zum 31. Dezember des betreffenden Jahres an den Vorstand erfolgen, doch müssen Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr, sowie etwa rückständige

Beiträge bezahlt werden.

Vorstand und Beirat gemeinsam können Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.

Der Ausgeschlossene hat das Recht der Beschwerde vor der Mitgliederversammlung. Wird der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung bestätigt, so besteht für den Ausgeschlossenen die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 7 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zu bezahlen. Den Zahlungsmodus bestimmt die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Sie muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den 1. Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

Die Leitung hat der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß war.

Stimmrecht haben alle anwesenden Mitglieder.

In der Mitgliederversammlung müssen alle Punkte der Tagesordnung, sowie weitere Anträge, die mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind, zur Verhandlung kommen. Dringende Anträge können auch von Teilnehmern der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dieses beantragen.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, der bei sämtlichen Abstimmungen und Wahlen ebenfalls stimmberechtigt ist.

Beschlussfassungen treten sofort in Kraft, sofern diese nicht mit Terminen beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer, im Verhinderungsfall durch ein Mitglied des Vorstandes geführt.

Dieses Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Nach Bedarf kann der 1. Vorsitzende neben der regelmäßig stattfindenden Mitgliederversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Bei Verhinderung oder Abwesenheit des 1. Vorsitzenden oder im Konfliktfall, muss der Beirat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich, unter Angabe des Grundes, beantragt.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Wahlen

Die Vorstandschaft und der Beirat werden für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Alle Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn nicht sämtliche anwesende Mitglieder für jeden Einzelfall ausdrücklich darauf verzichten.

Bei Wahlen entscheidet im Falle einer Stimmgleichheit das Los.

Mitglieder, die ohne begründete Entschuldigung abwesend sind, können nicht gewählt werden.

Die Wahl hat im Wechsel von je einem Jahr zu erfolgen, und zwar werden gewählt:

1. Vorsitzende(r) Kassierer(in)

Kassenprüfer

Beiratsmitglieder

Ein Jahr später werden gewählt:

2. Vorsitzende(r)

Schriftführer(in)

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

a) 1. Vorsitzende(r)

b) 2. Vorsitzende(r)

- c) Schriftführer(in)
- d) Kassierer(in)

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, bzw. die Durchführung zu kontrollieren, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Die zur Gemeinnützigkeit und zur Eintragung ins Vereinsregister erforderlichen Satzungsänderungen kann der Vorstand vornehmen. Er hat die Pflicht, in der nächsten Mitgliederversammlung die Mitglieder darüber zu informieren.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Beirat

Der Beirat besteht aus den folgenden gewählten Mitgliedern:

- a) gesamter Vorstand
- b) Beirat singender Mitglieder mindestens 4 Personen
- c) Beirat fördernder Mitglieder 1 Person

Über Änderung der Anzahl entscheidet gegebenenfalls der Vorstand.

Der Beirat kann bei besonderen Anlässen durch Vereinsmitglieder erweitert werden. Diese Mitglieder haben eine beratende Funktion.

Ein Beiratsmitglied kann verschiedene Aufgaben in Personalunion durchführen. Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a. Die Überwachung der Einhaltung der Satzung
- b. Die Aufsicht über das Vereinsvermögen.
- c. Die Einberufung der Mitgliederversammlung bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Verhinderung oder Abwesenheit des 1. Vorsitzenden
- d. Die Beschlüsse über Veranstaltungen zu fassen

Eine Beiratssitzung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem Stellvertreter einberufen.

Zur Klärung von musikalischen Angelegenheiten ist auf Einladung die Teilnahme des Chorleiters Pflicht.

Die Leitung der Sitzung hat der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens fünf Beiratsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorsitzende des Beirats ist stimmberechtigt und er entscheidet bei Stimmgleichheit.

§ 13 Chorleiter

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich.

Über die Anstellung und Entlassung eines Chorleiters entscheidet der Vorstand. Die Rechte und Pflichten und die Höhe des Honorars sind in einem schriftlichen Vertrag (Chorleitervertrag) festzulegen.

§ 14 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu gewählten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins muss vom Vorstand oder dem Beirat einberufen werden, wenn die singende Mitgliederzahl unter zwölf sinkt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herrenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Haslach zu verwenden hat, insbesondere für steuerbegünstigte Zwecke i. S. v. § 1 der Satzung.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.02.2015 beschlossenen Satzung erlischt die bislang gültige Satzung.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.